

Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und der selbständig Erwerbstätigen (*)

KOM(89) 675 endg. — SYN 200

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 EWG-Vertrag von der Kommission vorgelegt am 21. Dezember 1989)

(90/C 26/18)

(*) ABl. Nr. C 191 vom 28. 7. 1989, S. 3. (KOM(89) 275 endg. — SYN 200).

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 49 und 54,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Buchstabe c) des Vertrages umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten.

Artikel 8a des Vertrages sieht vor, daß der Binnenmarkt bis zum 31. Dezember 1992 zu verwirklichen ist. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem die Freizügigkeit gewährleistet ist.

Die Artikel 48 und 52 des Vertrages sehen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und das Recht auf freie Niederlassung für selbständig Erwerbstätige vor, was ein Recht auf Aufenthalt in dem Mitgliedstaat beinhaltet, in dem sie ihr Berufsleben verbringen. Dieses Aufenthaltsrecht muß nicht nur während des aktiven, sondern auch während des nichtaktiven Teils ihres Berufslebens gewährt werden, auch wenn sie während des ersten Teils ihres beruflichen Lebens von dem Recht auf Freizügigkeit oder auf freie Niederlassung keinen Gebrauch gemacht haben.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 49 und 54,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 3 Buchstabe c) des Vertrages umfaßt die Tätigkeit der Gemeinschaft die Beseitigung der Hindernisse für den freien Personenverkehr zwischen den Mitgliedstaaten.

Artikel 8a des Vertrages sieht vor, daß der Binnenmarkt bis zum 31. Dezember 1992 zu verwirklichen ist. Der Binnenmarkt umfaßt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem die Freizügigkeit gewährleistet ist.

Die Artikel 48 und 52 des Vertrages sehen die Freizügigkeit der Arbeitnehmer und das Recht auf freie Niederlassung für selbständig Erwerbstätige vor, was ein Recht auf Aufenthalt in dem Mitgliedstaat beinhaltet, in dem sie ihr Berufsleben verbringen. Dieses Aufenthaltsrecht muß nicht nur während des aktiven, sondern auch während des nichtaktiven Teils ihres Berufslebens gewährt werden, auch wenn sie während des ersten Teils ihres beruflichen Lebens von dem Recht auf Freizügigkeit oder auf freie Niederlassung keinen Gebrauch gemacht haben.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates ⁽¹⁾, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1390/81 ⁽²⁾ geänderten Fassung, haben die Empfänger von Geldleistungen bei Invalidität und Alter und die Bezieher von Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten auch dann weiterhin Anspruch auf diese Leistungen und Renten, wenn sie im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des Staats wohnen, auf dessen Gebiet der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat.

Die Ausübung dieses Rechts wird erst dann eine reale Möglichkeit, wenn es auch den Familienangehörigen zugestanden wird.

Für die von dieser Richtlinie Begünstigten sollte die gleiche Verwaltungsregelung gelten, die insbesondere in der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates ⁽³⁾, in der Richtlinie 68/360/EWG des Rates ⁽⁴⁾ und in der Richtlinie 64/221/EWG des Rates ⁽⁵⁾ vorgesehen ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten gewähren den Angehörigen der Mitgliedstaaten, die in der Gemeinschaft eine Tätigkeit als Arbeitnehmer oder als Selbständige ausgeübt haben, sowie deren Familienangehörigen nach der Definition des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 unter der Bedingung das Aufenthaltsrecht, daß sie Krankenversicherungsschutz genießen und eine Invaliditäts- oder Altersrente oder eine Rente wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit beziehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 29. 5. 1981, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 56 vom 4. 4. 1964, S. 850/64.

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Nach Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates ⁽¹⁾, in der durch die Verordnung (EWG) Nr. 1390/81 ⁽²⁾ geänderten Fassung, haben die Empfänger von Geldleistungen bei Invalidität und Alter und die Bezieher von Renten bei Arbeitsunfällen oder Berufskrankheiten auch dann weiterhin Anspruch auf diese Leistungen und Renten, wenn sie im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats als des Staats wohnen, auf dessen Gebiet der zur Zahlung verpflichtete Träger seinen Sitz hat.

Die Maßnahmen im Bereich der sozialen Dimension des Binnenmarkts werden dazu beitragen, die zwischen den Mitgliedstaaten bestehenden Unterschiede in der Höhe der Renten und Leistungen zu verringern, doch dürfen diese Unterschiede in der Zwischenzeit kein Hindernis für die Freizügigkeit und das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Bürger der Gemeinschaft darstellen.

Diese Richtlinie stellt den ersten Schritt zur Gewährleistung des Rechts auf Aufenthalt in der gesamten Gemeinschaft für alle aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten dar.

Die Ausübung dieses Rechts wird erst dann eine reale Möglichkeit, wenn es auch den Familienangehörigen zugestanden wird.

Für die von dieser Richtlinie Begünstigten sollte die gleiche Verwaltungsregelung gelten, die insbesondere in der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates ⁽³⁾, in der Richtlinie 68/360/EWG des Rates ⁽⁴⁾ und in der Richtlinie 64/221/EWG des Rates ⁽⁵⁾ vorgesehen ist —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten gewähren den Angehörigen der Mitgliedstaaten, die in der Gemeinschaft eine Tätigkeit als Arbeitnehmer oder als Selbständige ausgeübt haben, sowie deren Familienangehörigen nach der Definition des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 unter der Bedingung das Aufenthaltsrecht, daß sie Krankenversicherungsschutz genießen und eine Invaliditäts- oder Altersrente oder eine Rente wegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit oder eine Hinterbliebenenrente beziehen oder über andere ausreichende Existenzmittel verfügen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 29. 5. 1981, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 2.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 257 vom 19. 10. 1968, S. 13.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. 56 vom 4. 4. 1964, S. 850/64.

URSPRÜNGLICHER VORSCHLAG

GEÄNDERTER VORSCHLAG

Artikel 2

(1) Zum Nachweis des Aufenthaltsrechts wird eine Bescheinigung, die „Aufenthaltserlaubnis der Europäischen Gemeinschaften“, erteilt, deren Gültigkeit auf fünf Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit begrenzt werden kann. Einem Familienmitglied, das nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, wird ein Aufenthaltsdokument mit der gleichen Gültigkeitsdauer ausgestellt wie dem Staatsangehörigen, von dem es seine Rechte herleitet.

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis oder des Aufenthaltsdokuments darf der Mitgliedstaat vom Antragsteller nur die Vorlage des Personalausweises sowie den Nachweis verlangen, daß er die Voraussetzungen des Artikels 1 erfüllt.

(2) Die Artikel 2 und 3, Artikel 6 Absätze 1 Buchstabe a) und 2 und die Artikel 9 und 10 der Richtlinie 68/360/EWG, Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und die Artikel 2 bis 9 der Richtlinie 64/221/EWG finden auf die von dieser Richtlinie Begünstigten Anwendung.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die aufgrund des ersten Absatzes erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie enthalten.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Artikel 2

Die Rente oder andere Existenzmittel sind als ausreichend anzusehen, wenn durch sie sichergestellt ist, daß die zum Aufenthalt Berechtigten während ihres Aufenthalts nicht der Sozialhilfe des Aufnahmemitgliedstaats zur Last fallen.

(1) Zum Nachweis des Aufenthaltsrechts wird eine Bescheinigung, die „Aufenthaltserlaubnis der Europäischen Gemeinschaften“, erteilt, deren Gültigkeit auf fünf Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit begrenzt werden kann. Einem Familienmitglied, das nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt, wird ein Aufenthaltsdokument mit der gleichen Gültigkeitsdauer ausgestellt wie dem Staatsangehörigen, von dem es seine Rechte herleitet.

Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis oder des Aufenthaltsdokuments darf der Mitgliedstaat vom Antragsteller nur die Vorlage des Personalausweises sowie den Nachweis verlangen, daß er die Voraussetzungen des Artikels 1 erfüllt.

(2) Die Artikel 2 und 3, Artikel 6 Absätze 1 Buchstabe a) und 2 und die Artikel 9 und 10 der Richtlinie 68/360/EWG, Artikel 11 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und die Artikel 2 bis 9 der Richtlinie 64/221/EWG finden auf die von dieser Richtlinie Begünstigten Anwendung.

Die Begünstigten dieser Richtlinie genießen alle Rechte aus der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68, den Richtlinien 68/360/EWG und 64/221/EWG sowie den Rechtsvorschriften, durch die diese abgeändert werden.

Artikel 3

Die Kommission arbeitet vor Ablauf des zweiten Jahres nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und anschließend alle drei Jahre einen Bericht über ihre Anwendung aus und legt ihn dem Rat und dem Europäischen Parlament vor.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis spätestens 31. Dezember 1990 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Die aufgrund des ersten Absatzes erlassenen Vorschriften müssen eine ausdrückliche Verweisung auf diese Richtlinie enthalten.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.